

Organisationsstatut zu § 11 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG

gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung der RheinCargo GmbH & Co. KG vom ...

Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG (nachstehend: RheinCargo)

Die Gesellschafter der RheinCargo, die HGK und die NDH, beabsichtigen, zur Wahrung der Arbeitnehmermitbestimmung bei der RheinCargo einen freiwillig mitbestimmten Aufsichtsrat einzurichten. An der HGK sind mittelbar und unmittelbar die Stadt Köln (93,7%) und der Rhein-Erft-Kreis (6,3%) beteiligt. An der NDH sind mittelbar die Stadt Neuss (50%) und unmittelbar die Stadtwerke Düsseldorf AG (50%) beteiligt. An der Stadtwerke Düsseldorf AG wiederum sind neben der EnBW (54,95%) die Landeshauptstadt Düsseldorf (25,05%) und mittelbar die Stadt Köln (20%) beteiligt. Damit sind an der RheinCargo zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert der Anteile beteiligt und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 108a Abs. 6 GO NRW erfüllt. Laut § 108a Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 GO NRW regelt dieses Organisationsstatut die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RheinCargo:

- (1) Bei der RheinCargo wird ein Verfahrensausschuss zur Wahrnehmung der nachfolgend dargestellten Aufgaben gebildet.
- (2) Die Betriebsversammlung der RheinCargo erstellt eine Vorschlagsliste, die die doppelte Zahl Personen gegenüber der Zahl an zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten muss. Form und Fristen des Verfahrens sowie Wahlberechtigung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste folgen dabei den Vorgaben aus § 108a Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG sind dabei auch die von der HGK und der NDH im Rahmen der Personalgestaltung überlassenen Arbeitnehmer bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo wählbar.
- (3) Die Geschäftsführung der RheinCargo teilt den beteiligten Gebietskörperschaften die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer mit.
- (4) Die Räte der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises wählen aus der Vorschlagsliste die nach Gesellschaftsvertrag erforderliche Anzahl an Personen als Arbeitnehmervertreter gemäß § 108a Abs. 6 GO NRW.
- (5) Die vorgenannten Gebietskörperschaften teilen ihr jeweiliges Wahlergebnis unverzüglich dem Verfahrensausschuss mit.
- (6) Der Verfahrensausschuss stellt nach Eingang aller Wahlergebnisse fest, ob ein übereinstimmendes Wahlergebnis im Sinne des § 108a Abs. 6 GO NRW zustande gekommen ist und teilt den Gebietskörperschaften diese Feststellung mit. Zweifelt eine der Gebietskörperschaften die Richtigkeit der Feststellung an, so hat sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Feststellung die

Bezirksregierung Köln um Entscheidung hierüber anzurufen und zeitgleich den übrigen Gebietskörperschaften sowie dem Verfahrensausschuss dies mitzuteilen.

- (7) Wird die getroffene Feststellung nicht angezweifelt, teilt der Verfahrensausschuss ein übereinstimmendes Wahlergebnis im Sinne des § 108a Abs. 6 GO NRW der Geschäftsführung der RheinCargo und deren Gesellschaftern - einschließlich der Verteilung der zu entsendenden Personen auf die Gesellschafter - mit. Konnte kein übereinstimmendes Wahlergebnis festgestellt werden, teilt der Verfahrensausschuss dieses nur der Geschäftsführung mit.
- (8) Wurde ein übereinstimmendes Wahlergebnis festgestellt, entsenden die Gesellschafter die bestimmten Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.
- (9) Kam kein übereinstimmendes Wahlergebnis zustande, gibt die Geschäftsführung der RheinCargo der Betriebsversammlung der RheinCargo die Gelegenheit, eine neue Vorschlagsliste nach den Vorgaben unter (2) zu erstellen, die sie wiederum nach (3) den beteiligten Gebietskörperschaften mitteilt. Kommt auch für eine neue Vorschlagsliste nach dem vorbeschriebenen Verfahren kein übereinstimmendes Wahlergebnis gemäß § 108a Abs. 6 GO NRW zustande, bleiben die für Arbeitnehmermandate vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.
- (10) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, so wählen die Räte der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste gemäß (4) einen Nachfolger. Die Absätze (5) bis (9) gelten entsprechend. Absatz (9) gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsversammlung entsprechend (2) den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen kann, statt eine neue Vorschlagsliste zu erstellen.
- (11) Für Weisungen, Abberufungen und die Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW gelten die Gewählten als Vertreter der Stadt Düsseldorf, Köln und Neuss sowie des Rhein-Erft-Kreises.